

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild**

**Bartesch, Hermine  
Fiedler, Mathilde**

**Leipzig ; Nordhausen, [1918]**

2. Die Lehrherrin

**urn:nbn:de:bsz:31-106271**

Die Grundlage eines jeden Berufes ruht auf einer zielbewußten, geregelten und guten Lehrlingsausbildung. Diese muß neben der Vermittlung von Kenntnissen rein fachlicher Fertigkeiten auch in kaufmännischer Hinsicht alles bieten, was notwendig ist, um den wirtschaftlichen Erfolg der praktischen Tätigkeit zu sichern. Hoffen wir also im Interesse der immer und stetig steigenden Zahl von Frauen und Mädchen, welche durch die veränderten sozialen Verhältnisse in das Erwerbsleben hinausgetrieben werden, daß dieses Gesetz für sie und ihren Berufen im allgemeinen gute Früchte bringen möge.

## 2. Lehrherrin.

Wer hat das Recht, Lehrlinge anzuleiten?

Das Recht und die Befugnis zur Ausbildung von Lehrpersonal steht nur solchen Personen zu, welche die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt haben, die zur Erlangung dieses Rechtes vorgeschrieben sind.

Diese Bestimmungen lauten:

1. Wer Lehrlinge anleiten und ausbilden will, muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein;
2. das vierundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;
3. eine ordnungsmäßige Lehrzeit, die Gehilfenprüfung, mindestens eine dreijährige Gehilfenleistung und vor allen Dingen „die Meisterprüfung“ bestanden haben.
4. Wer sonst Lehrlinge halten will, ohne selbst die Anleitungsbezugnis zu haben, muß eine Vertreterin stellen, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllt hat.
5. Alle Personen, die vor dem 1. Oktober 1879 geboren sind und bereits am 1. Oktober 1903 schon Lehrlinge anleiten durften, erhalten auf ihren Antrag auch fernerhin das Recht dazu.
6. Ferner solchen Personen, welche vor dem 1. Oktober 1913, nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung abgelegt haben, ohne eine vorhergegangene Gesellenprüfung. Letztere Bestimmung hatte aber nur als Übergangsbestimmung bis zum 1. Oktober 1913 Geltung.

Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zur Dauer von 4 Wochen bestraft.

## 3. Entziehung des Rechtes zur Anleitung von Lehrlingen.

1. Das Recht, Lehrlinge anzuleiten, kann solchen Personen ganz oder teilweise entzogen werden, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten jungen Mädchen schuldig gemacht haben;